



Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004 e.V.

Geschäftsordnung und Ehrenordnung

des Fußball- Sport- Clubs Bolzum/Wehmingen von 2004 e.V.

Präambel

Der Vorstand des FSC 04 Bolzum/Wehmingen gibt sich diese Geschäftsordnung zur Regelung der Mitgliedschaft in dem Verein, zur Konkretisierung der Vorstandsarbeit, zum Verfahren in den Vorstandssitzungen und den Mitgliedsversammlungen. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, sich an die in der Geschäftsordnung niedergelegten Grundsätze zu halten. Darüber hinaus wird hiermit die Ehrenordnung erlassen.

A. Geschäftsordnung

I. Abschnitt: Mitgliedschaft (§ 5 der Hauptsatzung)

§ 1 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Der Vereinsvorstand beschließt gemäß § 5 der Hauptsatzung über die Mitgliedschaft im FSC 04. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in dem Verein ist die Mitgliedschaft im TuS Wehmingen oder im SV Bolzum. Gründe, die gegen eine Vereinsaufnahme sprechen, sind insbesondere die, die im Falle einer Vereinsmitgliedschaft gemäß § 8 der Hauptsatzung zum Vereinsausschluss führen können. Dies gilt im besonderen Maße für Mitglieder der Stammvereine, die beim Stammverein mit ihren Vereinsbeiträgen im Rückstand sind.

Sofern die Vereinsmitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird, ist dies dem Abgelehnten gegenüber schriftlich zu erklären. Dieser hat die Möglichkeit zur Rechtfertigung und kann jederzeit einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft stellen, allerdings höchstens einmal halbjährlich.

Bereits ausgeschlossene Vereinsmitglieder können einen erneuten Antrag auf Vereinsaufnahme stellen, wenn sich die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, erledigt haben sollten. Sollte dieser Aufnahmeantrag abgelehnt werden, ist ein erneuter Antrag erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten möglich.

§ 2 Aufnahmegebühr

Sofern derjenige, der den Antrag auf Vereinsaufnahme stellt nicht im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis für den TuS Wehmingen oder den SV Bolzum sein sollte, erfolgt die Vereinsaufnahme nur gegen die Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe der beim Verband fälligen Passgebühr (z.Zt. 15,- Euro). Der Betrag ist mit dem Aufnahmegesuch zu entrichten und wird im Falle einer abgelehnten Mitgliedschaft unverzüglich wieder ausgezahlt. Dies gilt nicht für passive Mitglieder.

II. Abschnitt: Vorstand (§§ 15 und 16 der Hauptsatzung)

§ 3 Mitglieder des Vereinsvorstandes und Stimmrecht

Der ordentliche Vorstand setzt sich aus den in § 15 der Vereinssatzung benannten Mitgliedern zusammen. Neben den ordentlichen Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand für die jeweiligen Vorstandsämter selbst Vertreter wählen oder diese von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Diese außerordentlichen Vor-



Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004 e.V.

standsmitglieder sollen das jeweilige Vorstandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich unterstützen und ggf. im Rahmen der Vorstandssitzungen vertreten. Darüber hinaus wählt die Mitgliedschaftsversammlung als außerordentliches Vorstandsmitglied einen Schiedsrichterobmann.

Stimmberechtigt sind in den Vorstandssitzungen die ordentlichen Vorstandsmitglieder; im Vertretungsfall die jeweiligen Vertreter.

Die Erklärung über die Niederlegung eines Amtes ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Sofern der Vorsitzende sein Amt niederlegt, ist dies seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein teilt das Amt das Schicksal. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird das Amt kommissarisch von einem dazu bereiten Vereinsmitglied übernommen, welches vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird, sofern kein Stellvertreter das Amt übernehmen kann.

Die von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern geführten Vereinsakten sind nach dem Ausscheiden aus dem Amt an den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Ausscheiden an den 2. Vorsitzenden, zu übergeben.

§ 4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand des FSC 04 soll sich mindestens sechs Mal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammenfinden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend, wer verhindert ist, hat den Vorsitzenden oder dessen Vertreter darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Vorstandsmitglieder sind zum Stillschweigen über die Inhalte der Vorstandssitzungen verpflichtet, sofern dies von einem der Anwesenden zu einem Tagesordnungspunkt gefordert wird und der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 5 Ladung, Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

Die Ladung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 23 der Hauptsatzung mindestens drei Tage vor Versammlungszeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter. Sofern ein Vorstandsmitglied oder 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung wünscht, hat der 1. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Abschnitt III: Gemeinsames Verfahren in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen

§ 6 Einhaltung der Tagesordnung, Rederecht

In den Sitzungen des Vereinsvorstandes und in den Mitgliederversammlungen wird nach der aufgestellten Tagesordnung verfahren, sofern keine Änderungsanträge gestellt wurden und die Versammlung diesen zugestimmt hat. Jederzeit kann der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden; ebenso auf Schluss der Debatte. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt worden, ist darüber nach Beendigung der laufenden Rede abzustimmen. Die Debatte ist beendet, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür stimmt.



Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004 e.V.

Die Redezeit ist grundsätzlich unbegrenzt; sie kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss begrenzt werden. Wortmeldungen sind vom Vorsitzenden zu notieren und in entsprechender Reihenfolge aufzurufen. Außer der Reihe wird das Wort erteilt

- a) zur direkten Erwiderung
- b) zum Antrag auf Schluss der Debatte.

Der Sitzungsleiter kann den Redner dazu aufzufordern zur Sache zu kommen, wenn dieser von dem Verhandlungspunkt abweicht. Auch kann er diesen zur Ordnung rufen, wenn er diese verletzt. Im Wiederholungsfall kann der Sitzungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

Sofern sich ein Mitglied ungebührlich verhalten sollte, kann er von der Versammlung ausgeschlossen werden. Während der Sitzungen übt der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter das Hausrecht im Sinne des § 26 BGB aus.

§ 7 Teilnahme anderer Personen

Andere Personen, d.h. insbesondere Nichtmitglieder, können zu Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen zugelassen werden, dies gilt insbesondere für Sachverständige. Sie müssen die Versammlung jedoch verlassen, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Beirates, diese sind in jedem Fall zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 8 Vereinsakte

Alle Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur Vereinsakte zu nehmen. Die Vereinsakte ist jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Schriftführer zusammenzustellen und vorzulegen. Auf Antrag steht sie jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Vereinsakten sind an einem geeigneten Ort zu verwahren. Darüber hinausgehende Unterlagen können nach Ablauf von 5 Jahren, Haushaltsunterlagen nach dem Ablauf von 12 Jahren vernichtet werden.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Verfahren und die Ordnung in den Ausschusssitzungen regelt sich nach den Vorschriften, die für die Vorstandssitzungen gelten. Protokolle sind in notwendigem Umfang als Ergebnisprotokolle zu führen und sind ebenfalls zur Vereinsakte zu geben.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Der Vorstand kann jederzeit Änderungen zur Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit. Änderungen zum § 1 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft unterliegen den Regelungen der §§ 5,19 und 22 der Hauptsatzung, so dass ein Änderungsbeschluss nur einstimmig durch den Beirat erfolgen kann.



Fußball-Sport-Club Bolzum/Wehmingen von 2004 e.V.

B. Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen

Gehrt werden Mitglieder für 10- und 25jährige Mitgliedschaft. Die durchzuführenden Ehrungen sollen im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen. Für 10jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde und für 25jährige Mitgliedschaft eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel überreicht.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 3/4 Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist ein herausragendes Vereinsförderndes Verhalten des Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und darüber hinaus freien Eintritt zu den Sportveranstaltungen des FSC 04.

§ 3 Änderung der Ehrenordnung

Der Vorstand kann jederzeit Änderungen zur Ehrenordnung beschließen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit.

§ 4 Kondolanzanlässe

Der FSC 04 Bolzum/Wehmingen betrachtet es als Ehrenpflicht, am Grab verstorbener Mitglieder anwesend zu sein.

C. Inkrafttreten und Schlussbemerkung

Die Geschäfts- und die Ehrenordnung gelten gegenüber der Satzung nachrangig. Sollte Regelungen mit der Satzung des FSC 04 nicht vereinbar sein, sind sie insofern ungültig.

Die Geschäfts- und Ehrenordnung mit Ausnahme des § 1 der Geschäftsordnung wurden nach Beratung im Vorstand am 02.02.2005 angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelung des § 1 der Geschäftsordnung wurde nach Beratung des Beirates am 02.02.2005 einstimmig angenommen und tritt ebenfalls unverzüglich in Kraft.